

höhere Aufgaben bei ihrer Mitwirkung an der Leitung und Sicherung der sozialistischen Umgestaltung gestellt, die von Walter Ulbricht namentlich auf der 33. Tagung des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands theoretisch begründet wurden. Ihren gesetzgeberischen und staatsorganisatorischen Niederschlag finden sie vor allem im Erlaß des Strafrechtsergänzungsgesetzes vom 11. Dezember 1957 als dem ersten umfassenden sozialistischen Strafgesetz unserer Republik, in der Einführung der Wahl der Richter für die örtlichen Gerichte, in der in Aussicht genommenen Umgestaltung der Konfliktkommissionen zu Organen der gesellschaftlichen Erziehung sowie in der Vorbereitung eines neuen, sozialistischen Strafgesetzbuches. Es geht jetzt darum, das Strafrecht und die gesamte Verbrechensbekämpfung auf die breiteste gesellschaftliche Grundlage zu stellen, die sich mit der sozialistischen Produktions- und Lebensweise und der daraus resultierenden politisch-moralischen Einheit der Volksmassen beständig weiterentwickelt. Damit werden das Strafrecht und die Verbrechensbekämpfung zu höchster gesellschaftlicher Wirksamkeit gebracht. Das sozialistische Strafrecht und die Strafjustiz müssen deshalb zu einem Instrument <sup>SCM</sup> <sup>elt</sup> werden, mit dem durch die Aufdeckung und Bestrafung geschehener Handlungen bewußt und planmäßig zur Lösung der staatlichen Hauptaufgaben beigetragen wird <sup>die zur sozialistischen Umgestaltung der Gesellschaft für die verschiedenen Lebensgebiete gestellt sind.</sup> Strafrecht und Strafjustiz müssen sich dabei immer umfassender auf die politisch-moralischen Kräfte des Volkes stützen, selbst deren Aktivierung und Höherentwicklung vorantreiben und so den objektiven gesellschaftlichen Entwicklungsgesetzen bewußt zum Durchbruch verhelfen. Das erfordert mit Notwendigkeit, das Strafrecht, die Tätigkeit unserer Strafjustiz und den Kampf gegen die Kriminalität überhaupt aus ihrer noch nicht überwundenen Isolierung vom Kampfe unserer einheitlichen Staatsmacht und der Massen für den Aufbau des Sozialismus herauszuführen und die spontane „Praxis“ des Nachtrabes hinter dem „Einzelfall“ in der Strafverfolgung und -rechtsprechung zu überwinden.

Indessen ist die Strafrechtswissenschaft — wie unsere Staats- und Rechtswissenschaft in ihrer Gesamtheit — geraume Zeit hinter den objektiven Notwendigkeiten der sozialistischen Staats- und Rechtentwicklung zurückgeblieben. Erst in jüngster Vergangenheit, nach der prinzipiellen und weiterführenden Kritik der Partei der Arbeiterklasse